

VdeH e.V. | Französische Str. 12 | 10117 Berlin

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz,  
nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz  
T II 3  
Postfach 12 06 29  
53048 Bonn

per Mail: [REDACTED]

Berlin, 17.05.2024

## **Stellungnahme zum Referentenentwurf des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz zu einem Dritten Gesetz zur Änderung des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes**

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit übermitteln wir Ihnen die Stellungnahme unseres Verbandes zum vorbezeichneten Referentenentwurf.

### **1. zum Verband**

Der Verband des eZigarettenhandels e.V. (VdeH e.V.) wurde bereits 2011 gegründet und zählt heute ca. 100 Mitglieder, überwiegend aus dem Bereich der kleinen und mittelständischen Unternehmen. Vom kleinen Einzelhändler über Filialisten, Großhändler und Importeure bis hin zu Produzenten, bildet der VdeH den kompletten Querschnitt der E-Zigaretten-Branche ab.

Seit seinem Bestehen hat der VdeH kontinuierlich ein weltweites, enges und seriöses Netzwerk ausgebaut. Dazu zählen alle wichtigen Branchenteilnehmer und Partnerunternehmen unserer Branche.

Der VdeH ist die älteste, größte und stärkste Stimme in der E-Zigaretten-Branche und bietet seinen Mitgliedern professionelle politische Interessenvertretung auf Landes-, Bundes- und Europaebene.

Der VdeH ist im Lobbyregister des Deutschen Bundestags und auch in die Liste qualifizierter Wirtschaftsverbände beim Bundesamt für Justiz eingetragen.

### **2. Vorbemerkung**

E-Zigaretten sind nach vorherrschender Meinung in der Wissenschaft erheblich weniger schädlich als Tabakrauch (Public Health England: 95% weniger schädlich, 99% weniger Krebsrisiko) und renommierte Studien bescheinigen ihr eine doppelt so hohe Erfolgsquote für den

[Verband des  
eZigarettenhandels e.V.](#)

#### **Büro Berlin**

Französische Straße 12  
10117 Berlin

Tel: +49 (30) 201 883 77

Fax: +49 (30) 201 885 75

[info@vd-eh.de](mailto:info@vd-eh.de)

[www.vd-eh.de](http://www.vd-eh.de)

#### **Vertretungsberechtigung**

Till von Hoegen

(Erster Vorsitzender)

Michal Dobrajc

(Zweiter Vorsitzender)

#### **Vereinsregister**

Amtsgericht Berlin-Charlottenburg  
VR 37821B

#### **Lobbyregister Dt. Bundestag**

R000028

#### **EU-Transparency Register**

597108191578-12

#### **Bankverbindung**

Sparkasse Ulm

IBAN: DE83 6305 0000 0000 1661 88

BIC: SOLADES1ULM

Rauchausstieg wie herkömmlichen Methoden. E-Zigaretten sind ein Produkt für erwachsene Raucher. Sie spielen für Nichtraucher und Jugendliche nach der von der Bundesregierung finanzierten DEBRA-Studie nur eine geringe Rolle, ungeachtet dessen kommt gerade dem Jugendschutz für den VdeH und seine Mitglieder eine besonders wichtige Rolle zu.

Einweg-E-Zigaretten (auch Disposables genannt) als neuartige Geräte sind ein niederschwelliges Angebot für Raucher, die E-Zigarette auszuprobieren und haben ihre Daseinsberechtigung. Aus Nachhaltigkeitsaspekten sind sie aber auch kritisch zu beurteilen, da das komplette Gerät nach der Benutzung entsorgt werden muss. Die Branche ist seit Beginn der Markteinführung der Geräte bereit, konstruktiv an Lösungen für die Problematik des Recyclings mitzuarbeiten.

Disposables unterliegen, genauso wie alle E-Zigaretten, bereits jetzt einer strengen und sehr umfangreichen Regulierung. Wir beobachten aber mit Sorge, dass es insbesondere außerhalb des etablierten Fachhandels, der die gesetzlichen Vorgaben seit Jahren vorbildlich erfüllt, vermehrt zu Vollzugsdefiziten (z. B. Gewerbeaufsicht: unzulässige Produkte, Produktfälschungen, Höchstgrenzen bei Füllmengen und Nikotinstärke) der zuständigen Behörden kommt (siehe Punkt 5).

Abschließend sei hierbei noch zu erwähnen, dass die Verkaufszahlen von Einweg-E-Zigaretten seit Mitte 2023 stark rückläufig sind und durch alternative Systeme, wie sogenannte Pod-Systeme, die wiederaufladbar sind und bei denen nur die Kartusche mit dem Liquid ausgetauscht wird, zunehmend ersetzt werden.

### **3. zum Referentenentwurf**

Die vorliegenden Stellungnahmen des VdeH beziehen sich ausschließlich auf die geplanten Änderungen der Novelle mit Blick auf Einweg-E-Zigaretten. Der VdeH bedauert jedoch, dass nach Auskunft des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz keine geeinte Position innerhalb der Bundesregierung zum vorliegenden Referentenentwurf besteht.

### **4. zu den Neuregelungen**

- 1. Die zentrale Neuerung des Entwurfs aus unserer Sicht ist, dass für alle Vertreiber von elektronischen Einweg-Zigaretten die Einführung einer Rücknahmepflicht der Produkte erfolgt. Anders als bei sonstigen Elektronikgeräten gilt die Rücknahmepflicht für alle Verkaufsstellen unabhängig von der Größe der Verkaufs- oder Lagerfläche sowohl im stationären Handel als auch im Fernabsatz (Artikel 1, Nr. 6 Referentenentwurf/RE).*

Für den E-Zigarettenfachhandel bedeutet diese Regelung lediglich die Festschreibung einer ohnehin gängigen Praxis der Händler. Viele Kunden bringen dankenswerterweise die Altgeräte in den Handel zurück und in keinem uns bekannten Fall wurde die Rücknahme bisher verweigert.

Zudem werden Akkumulatoren, die zum Betrieb von wiederaufladbaren E-Zigaretten vertrieben werden, seit jeher durch die Händler zurückgenommen. Die Händler sind somit seit Einführung der E-Zigarette auf dem deutschen Markt entsprechend auf die Rücknahmethematik sensibilisiert und haben diese Praxis nicht zuletzt aus Gründen des Service am Kunden auch für Einweg-E-Zigaretten übernommen.

- 2. Die Geräterücknahme darf nicht an den Kauf einer neuen E-Zigarette geknüpft werden (Art. 1, Nr. 6 RE)*

Diese Regelung ist grundsätzlich zu begrüßen, stellt aber ebenfalls aus Sicht des Fachhandels eine bereits gängige Praxis dar.

- 3. Hersteller und Vertreiber müssen die Kunden über die Möglichkeit zur unentgeltlichen Rücknahme und die korrekte Entsorgung informieren (Beschilderung Verkaufsstelle/Sammelbehälter, schriftl. Produktinformation). (§ 18 ElektroG, Art. 1, Nr. 8 RE)*

Diese Regelung ist ebenfalls grundsätzlich zu begrüßen, stellt aber aus Sicht des Fachhandels eine bereits gängige Praxis dar. Auf die oben genannten Ausführungen zur Rücknahme von Akkumulatoren sei an dieser Stelle verwiesen.

- 4. Die gesammelten Altgeräte können an die Hersteller oder öffentlich-rechtl. Sammelstellen übergeben (§ 17 (5) ElektroG) sowie an zertifizierte Erstbehandlungsanlagen (§ 17a ElektroG) abgegeben werden. In jedem Fall sind die Vertreiber verpflichtet, die Altgeräte zur Wiederverwendung vorzubereiten oder diese zu behandeln und zu entsorgen (§ 17 (5) ElektroG).*

Diese Regelung ist ebenfalls grundsätzlich zu begrüßen, stellt aber aus Sicht des Fachhandels eine bereits gängige Praxis dar. Auf die oben genannten Ausführungen zur Rücknahme von Akkumulatoren sei an dieser Stelle verwiesen.

Jedoch sei hierzu noch erwähnt, dass gerade öffentlich-rechtliche (kommunale) Sammelstellen die Rücknahme in der Vergangenheit mehrfach und an verschiedenen Orten Deutschlands abgelehnt haben. Eine entsprechende Sicherheit für die Händler müsste hier durch den Gesetzgeber geschaffen werden.

- 5. Jeder Hersteller oder im Fall der Bevollmächtigung nach § 8 jeder Bevollmächtigte informiert die Endnutzer von Altgeräten anderer Nutzer als privater Haushalte über die Pflichten nach § 10 Absatz 1 Satz 1 und 2. Die Informationen sind den Elektro- und Elektronikgeräten in schriftlicher Form beizufügen sowie zusätzlich auf der Website des Herstellers auf der Seite der entsprechenden Angebote oder durch Anzeige vor oder bei der Bestellung gut sichtbar und leicht auffindbar zu veröffentlichen (§ 19 a ElektroG).*

Mit Blick auf die neu geplante Informationspflicht wäre zu regeln, wie lange sogenannten „Altware“, also sich bereits im Markt befindliche Ware, im Handel verbleiben kann und wie lange diese bisher noch ungekennzeichnete Ware noch in Verkehr gebracht werden kann. Für den ersteren Fall empfehlen wir keine Befristung, für den letzteren Fall empfehlen wir die Angabe eines Datums, sofern der Gesetzgeber hier nicht ohnehin auf den 01.01.2026 abstellt.

*6. Die Mitteilungen in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 1, haben bis zum 15. des Monats, der auf den Monat folgt, für den die jeweiligen Angaben mitzuteilen sind, zu erfolgen. Es können abweichende Mitteilungszeiträume mit der Gemeinsamen Stelle vereinbart werden (§ 27 (1, 2) ElektroG).*

Es wird in der Begründung gesagt, dass der Meldezyklus künftig jährlich sein soll, dies schlägt sich aber nicht vollständig im Gesetzesentwurf nieder. Wir empfehlen im Sinne des Bürokratieabbaus, den Meldezyklus generell in § 27 auf alle Absätze auszuweiten und den Meldezyklus auf einmal jährlich zu reduzieren.

*7. Die Vertreiber von Einweg-E-Zigaretten müssen jährlich die Gemeinsame Stelle über die Menge der zurückgenommenen Altgeräte informieren (§ 29 ElektroG).*

Keine Anmerkungen dazu.

## **5. Schlussbetrachtung/illegaler Handel**

Obwohl der vorliegende Referentenentwurf zu einem Dritten Gesetz zur Änderung des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes aus unserer Sicht in die richtige Richtung geht, wird das Problem des illegalen Handels in Deutschlands vollständig unberücksichtigt gelassen.

Nach Schätzungen unseres Verbandes beträgt der Markt illegaler Einweg-E-Zigaretten in Deutschland, die u.a. die gesetzlich vorgeschriebene Höchstmenge an Liquid von 2 ml bzw. den gesetzlich vorgeschriebenen maximalen Nikotingehalt von 20 mg Nikotin pro ml, überschreiten, ungefähr 50 %. Leider ist dieses wichtige und umfassende Problem bisher nicht ausreichend politisch nachverfolgt worden, führt jedoch mit Blick auf den vorliegenden Referentenentwurf zu dem Umstand, dass der legale Händler vor Ort auch illegale Ware entsorgen muss. Gleiches gilt auch für die Kosten, die ausschließlich durch den legalen und lautereren Handel getragen werden. Umfangreiche Testkäufe in der Stadt Berlin haben erst kürzlich gezeigt, dass solche Geräte von ca. 75 % der Shisha-Läden und von rund 20 % der Spätis/Kioske vertrieben werden. Diese Klientel wird jedoch weder an den Kosten beteiligt noch zu den weiteren Auflagen der Gesetzesnovelle in die Pflicht genommen. Aus unserer Sicht ist dies ein unhaltbarer Zustand, dem die Politik und die nachgelagerten Vollzugsbehörden mittels Durchsetzung bestehender Gesetze, Kontrolle und Strafen deutlich entgegenzutreten muss.

Darüber hinaus gibt es seitens des VdeH keine weiteren Anmerkungen zum Referentenentwurf.

Wir danken, dass wir unsere Argumente zum Referentenentwurf übermitteln durften, bitten um Berücksichtigung und stehen Ihnen für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



*Geschäftsführer*